

Artikel 97 DSGVO

(1) Bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser [Verordnung](#) vor. Die Berichte werden öffentlich gemacht.

(2) Im Rahmen der Bewertungen und Überprüfungen nach Absatz 1 prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise

- a) des Kapitels V über die Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an [Drittländer](#) oder an internationale Organisationen insbesondere im Hinblick auf die gemäß [Art. 45 Abs. 3 DSGVO](#) der vorliegenden [Verordnung](#) erlassenen Beschlüsse sowie die gemäß Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG¹ erlassenen Feststellungen,
- b) des Kapitels VII über Zusammenarbeit und [Kohärenz](#).

(3) Für den in Absatz 1 genannten Zweck kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und den [Aufsichtsbehörden](#) anfordern.

(4) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen und Überprüfungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.

(5) Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser [Verordnung](#) vor und berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungen in der Informationstechnologie und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft.

¹ [Richtlinie 95/46/EG](#)

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung